

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

## Haushaltssatzung der Gemeinde Mönkebude für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Mönkebude vom 15.12.2016 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	979.300 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.128.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-149.200 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-149.200 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-149.200 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	889.200 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	994.600 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-102.100 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	281.500 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	324.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-43.000 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.504.700 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.356.300 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	148.400 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 30.200 EUR veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 500.000 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen  
(Grundsteuer A) auf 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 340 v. H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

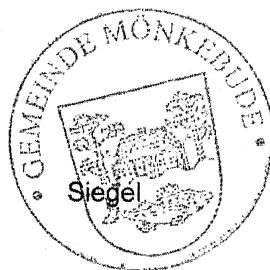
Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,00 Vollzeitäquivalente.

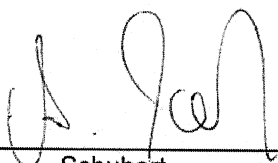
## § 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	1.393.348 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.275.748 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.139.548 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 02.02.2017 ohne Einschränkungen erteilt.

Mönkebude, 09.02.2017



  
Schubert  
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 02.02.2017 ohne Einschränkungen durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt:

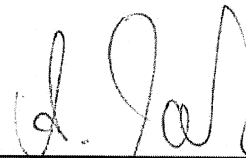
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Mönkebude, 09.02.2017



Schubert  
Bürgermeister

